

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2004

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Errichtung von sechzehn Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe	49
Bekanntmachung der Änderungen der Muster-Friedhofsordnung	49
Bekanntmachung der Muster-Friedhofsgebührenordnung	50
Bekanntmachung der Satzung der unselbstständigen Gemeindepflege-Stiftung St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg	55
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	56
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	57
Personalnachrichten	57

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von sechzehn Stellen mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe
Vom 18. März 2004**

Auf Grund § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1
Grundsatz

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden sechzehn Stellen für allgemeinkirchliche Aufgabe errichtet. Mindestens zwei dieser Stellen sollen in der Propstei Braunschweig angesiedelt sein.

§ 2
Inhalt und Umfang des Auftrages

- (1) Den Stelleninhabern und Stelleninhaberinnen werden mit der Stellenübertragung konkrete Aufgaben zugewiesen und der konkrete Dienstort festgelegt. Es sollen solche Aufgaben übertragen werden, die in Kirchengemeinden und Propsteien eine speziell profilierte Arbeit ermöglichen. Vor der Festlegung sind daher grundsätzlich der Propsteivorstand und – falls es sich um eine Aufgabe in einer Kirchengemeinde handelt – der Kirchenvorstand zu beteiligen. Die Finanzierung der Sachmittel ist zu diesem Zeitpunkt zu klären.
- (2) Die in § 1 genannten Stellen können im Umfang eines 50-, 75- oder 100-prozentigen Dienstauftrages übertragen werden.

§ 3
Fach- und Dienstaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle der unmittelbaren Dienstaufsicht der Pröpstin oder des Propstes. Erstreckt sich der Dienst auf mehrere Propsteien, so ist die Dienstaufsicht in der Dienstanweisung zu regeln.

§ 4
Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Propsteivorstand erlässt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (Abl. S. 117) aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 18. März 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber

RS 615

**Bekanntmachung
der Änderungen der Muster-Friedhofsordnung
vom 1. März 2004**

Die Änderung der Kirchengemeindeordnung und die Bestrebungen zur Abschaffung der Bezirksregierungen in Niedersachsen haben entsprechende Änderungen der Muster-Friedhofsordnung erforderlich gemacht. Bei der Gelegenheit sind Regelungen über eine zusätzliche Grabart, die Baumgräber, aufgenommen worden, als Alternative auf dem kirchlichen Friedhof zum Friedwald. Außerdem sind die Regelungen über Benachrichtigungen an nicht feststellbare Inhaber von Rechten an Grabstellen konkretisiert worden.

Die sich auf Grund dieser Änderungen vom 1. März 2004 ergebende Neufassung der Muster-Friedhofsordnung wird nach dem Einsortieren der nächsten Nachlieferung in der Rechtssammlung unter RS 615 ersichtlich. Vordrucke und Disketten mit der vollständigen Muster-Friedhofsordnung können auch im Landeskirchenamt Referat 33 abgerufen werden. Kirchlichen Friedhofsträgern, deren Friedhofsordnung älter als zehn Jahre ist, wird die Übernahme dieser geänderten Friedhofsordnung dringend empfohlen.

Wolfenbüttel, den 1. März 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Änderungen
der Muster-Friedhofsordnung
vom 1. März 2004**

1. Im Vorspann vor der Inhaltsübersicht in der letzten Zeile werden die Worte „gemäß § 75 Abs. 1 KGO“ ersetzt durch „gemäß § 53 KGO“.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 13“ vor „Urnenstellen“ ersetzt durch „§ 14“.
3. In der Inhaltsübersicht wird im Anschluss an § 14 eingefügt „§ 14 a – Urnenbaumstellen“.
4. In der Inhaltsübersicht § 28 a werden die Worte „und Abmahnungen“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 Buchstabe j) wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon ersetzt durch „der Respekt gegenüber den

Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebieten Zurückhaltung.“

6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wird der Friedhof geschlossen“ ersetzt durch „ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen.“
7. In § 4 a Abs. 2 werden das Wort „auch“ sowie die Worte „Torf- und“ gestrichen.
8. In § 4 a Abs. 3 Buchstabe b) werden im Anschluss an das Wort „Grablichter“ das Komma sowie die Worte „Blumentöpfe, -vasen und -schalen“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „und Blumenschalen“.
9. In § 4 a Abs. 3 Buchstabe e) wird nach dem Wort „Teerpappe“ eingefügt „oder Folien aus nicht vergehenden Materialien“ und der Halbsatz nach dem Semikolon ersatzlos gestrichen.
10. In § 11 Abs. 1 wird als Buchstabe g) eingefügt „g) Urnenbaumstellen (§ 14a)“.
11. § 12 a wird Absatz (1) des § 12 a. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühren für Rasengrabstellen vorgesehen sind, werden Rasengrabstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.“
12. Im Anschluss an § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a
Urnenbaumstellen

(1) Urnenbaumstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumstellen zugeordnet. Urnenbaumstellen werden von der Kirchengemeinde mit einer in den Boden eingelassenen Namensplatte versehen und naturnah angelegt; es besteht keine Pflegeverpflichtung der Angehörigen.

(2) Soweit in einer Urkunde über die Verleihung der Rechte an der Baumgrabstelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind zwei Urnen je Urnenbaumstelle zugelassen. Die Beistellung von bis zu zwei weiteren Urnen kann auf der Urnenbaumgrabstelle nach deren Belegung unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 auf Antrag zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlstellen.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Urnenbaumstellen vorgesehen ist, werden Urnenbaumstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.“

13. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „nach erfolgloser Abmahnung“ ersetzt durch „nach erfolglosem Hinweis“.
14. In § 17 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Abmahnung“ ersetzt durch „Hinweis“.
15. In § 19 Abs. 1 Zeile 1 wird im Anschluss an die Worte „Die Gräber haben“ eingefügt „,soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern,“.
16. § 20 Abs. 4 lautet:
„(4) Unterlässt der Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand

ihn unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 28 a. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.“

17. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „erfolgloser Abmahnung“ ersetzt durch „erfolglosem Hinweis“.
18. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „nicht“ ersetzt durch „nur an unauffälliger Stelle“.
19. § 24 Abs. 1 Satz 3 erhält die Fassung:
„Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.“
20. In § 25 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „von der zuständigen Bezirksregierung“ ersetzt durch „von der zuständigen Landesbehörde“.
21. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 68 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung)“ ersetzt durch „(§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung)“.
22. In der Überschrift zu § 28 a werden die Worte „und Abmahnungen“ gestrichen.
23. In § 28 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Soweit sie nicht auf andere Weise bewirkt wird, erfolgt eine Abmahnung der“ werden ersetzt durch „Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die“.
24. In § 28 a Abs. 1 Satz 1 wird am Ende eingefügt „oder ähnlich“.
25. In § 28 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Eine Abmahnung“ ersetzt durch „Ein Hinweis“.
26. In § 28 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Abmahnung“ ersetzt durch „des Hinweises“.
27. § 28 a Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

RS 616

**Bekanntmachung
der Muster-Friedhofsgebührenordnung**

Die Muster-Friedhofsgebührenordnung für unsere Landeskirche ist an die Änderungen der Muster-Friedhofsordnung angepasst worden. Sie wird nachstehend hiermit bekannt gemacht:

Wolfenbüttel, den 1. März 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- a) je Reihengrabstelle €
- b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren €
- c) je Reihenurnenstelle €

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes €
- b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage €
- c) je Wahlurnenstelle €

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

- €
- einschließlich Namenstafel¹
für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal
werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben¹

4. für Urnenbaumstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

- je Grabstelle €

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

- €
- (Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

- (zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)
- a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle 1/30 d. Gebühr nach Nr. 2
- b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen (nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) 1/30 d. Gebühr nach Nr. 1
- c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle 1/30 d. Gebühr nach Nr. 2

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- a) Erdgrab €
- b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren €

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

- c) Zuschlag bei:
außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen €
(Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis)
2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle
und Aufbahrung €
- bei Nichtbenutzung der Kapelle oder Kirche €

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung €
(zahlbar bei Genehmigung)
2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(zahlbar bei Genehmigung)
- a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins €
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte
- b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer
Höhe von mehr als 0,15 m
- aa) bei einstelligem Grab €
- bb) bei mehrstelligem Grab (Wahlgrab) €
- cc) Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1m² €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
- a) Genehmigung einer Umbettung €
- b) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten €
(bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die
Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen)
- c) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden €
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen
nach III. Nr. 1 b) und sonstigen stehenden baulichen Anlagen nach Nr. 1 c)
- a) für die Dauer der Ruhefrist €
- b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr €
2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle
- a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle €
- b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr €
3. für das Abräumen von Grabmalen tatsächlich entstehende
Kosten einschl. MWSt.
4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des
Nutzungsrechts pro Jahr €

§ 6
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

....., den

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer/in

.....
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-) Gemeinde/Stadt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

....., den

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister

.....
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i. A.

Siebert
Landeskirchenrat

**Bekanntmachung
der Satzung der unselbstständigen Gemeindepflege-Stiftung St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg hat am 12. November 2003 die Bildung der unselbstständigen „Gemeindepflege-Stiftung St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg“ beschlossen und sie mit einem Stiftungskapital von 150.000,- € ausgestattet. Die am 9. Februar 2004 in Kraft getretene Satzung der Stiftung wird nachstehend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 10. Februar 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Satzung der
Gemeindepflege-Stiftung St. Petrus/Heiliggeist
Vorsfelde in Wolfsburg**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg“. Sie ist eine unselbstständige Stiftung und wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg verwaltet.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der kirchlichen und der gemeinnützigen, diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung und Förderung der Altenarbeit in der Kirchengemeinde
- Unterstützung und Förderung der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde
- Unterstützung der diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde
- Unterstützung und Förderung der Besuchsdienste in der Kirchengemeinde
- Hilfen für Bedürftige
- Unterstützung von Maßnahmen, die diakonischen Zwecken dienen
- Unterstützung und Förderung der Kirchenmusik und der Chorarbeit in der Kirchengemeinde.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes als Verwalter der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg und fällt ihr lediglich mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Gemeindediakonie, Kirchenmusik und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital in Höhe von 150.000,- € ausgestattet. Zustiftungen sind möglich.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen Dritter.

(3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

§ 4

Stiftungsvorstand

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Rechts der Landeskirche und nimmt die Geschäfte der Stiftung wahr, wozu insbesondere gehören:

- a) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes im Rahmen des Haushalts der Kirchengemeinde
- c) Feststellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 5

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg vertreten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Die Satzung ist im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

Vorsfelde, den 12.11.2003

Joachim Schreiber, Pfarrer
1. Vorsitzender



Käte Vellguth
2. Vorsitzende

Vorstehende Stiftungssatzung wird hiermit aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 9. Februar 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**



I. A.

Siebert
Landeskirchenrat

**Ausschreibung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Mariental mit Barmke**. Die Kirchengemeinden sind wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens. Neben seelsorgerischen Aufgaben soll insbesondere die bestehende Gemeindegemeinschaft fortgeführt und ausgebaut werden. Im Vordergrund stehen hierbei die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Ausbau von kirchlichen Angeboten für ältere Gemeindeglieder. Eine engagierte Mitarbeit innerhalb des sozialen Netzwerkes der Orte ist für die Entwicklungsperspektive der Kirchengemeinden wichtig und wird von den Bewerberinnen/Bewerbern erwartet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Maria Lelm mit St. Stephani Rábke und St. Georg Warberg**. Die drei Gemeinden liegen zwischen Braunschweig und Magdeburg, zwischen Harz und Heide in einem landschaftlich schönen Gebiet, am nördlichen Elmrand. Die drei Kirchen und Gemeindehäuser sind in bau-

lich gutem Zustand. Der Pfarrsitz ist Lelm, ein großzügiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Zu den drei nebeneinander liegenden Dörfern gehören 1640 evangelische Gemeindeglieder. Die Kirchenvorstände arbeiten sehr gut zusammen. Gemeindeglieder und Kirchenvorstände kümmern sich um die Organisation. Kindergottesdienste und Gemeindegruppen (Frauenhilfen, Missionskreis, kirchenmusikalische Gruppen) werden von Ehrenamtlichen geleitet. Gute Kontakte zu den örtlichen Vereinen sind vorhanden. Die Kirchengemeinden wünschen sich möglichst bald eine/n Pfarrer/in mit Liebe zur Seelsorge, zum missionarischen Gemeindeaufbau und zur lebendigen Gestaltung von Gottesdiensten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Lobmachersen mit Heerte**. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für eine aktive Gemeinde die / der einer Kinder- und Jugendarbeit sowie auch den Kreisen der älteren Generation aufgeschlossen gegenüber steht. Der Kindergarten, in dem die religionspädagogische Arbeit gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer einen Schwerpunkt darstellt, wird demnächst einen Neubau beziehen. Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens gestalten mit den Kindern die Gottesdienste häufig mit – ebenso wie die Kinder- und Jugendgruppen und der gemischte Chor. Mit den Nachbarpfarrern besteht eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Lobmachersen und Heerte zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Georg Bezirk II Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Ägidien Rautheim** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ägidien Rautheim zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Stephanus Bezirk II Schöppenstedt mit St. Marien Schöppenstedt und Samleben** im Umfang von 100 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. St. Stephanus Schöppenstedt, St. Marien Schöppenstedt und Samleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Johannis Bezirk I Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Timmenrode mit Cattenstedt, Wienrode und Börnecke** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Timmenrode, Cattenstedt, Wienrode und Börnecke zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Wehre mit Beuchte** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Versöhnungskirche Broitzem**. Die Kirchengemeinde ist eine Ortsteilgemeinde im Südwesten der Stadt Braunschweig mit rund 2.300 Gemeindegliedern. Basis für die lebendige Gemeindeorganisation ist die partnerschaftliche und kreative Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen, Pfarramt und Mitarbeitern. Die Kirchengemeinde möchte auf der Basis von Bewährtem und bereits Begonnenem ein Konzept der offensiven Evangelisation weiter voranbringen. Durch mehrere Neubaugebiete gibt es stetig wachsende Konfirmandenjahrgänge. Jugendarbeit und Mission sollte ein wesentlicher Schwerpunkt sein. Erfahrungen im Pfarramt und organisatorische Fähigkeiten in der Führung von Mitarbeitern sind sehr hilfreich. Klare Positionen sollten vertreten und Entscheidungen transparent herbeigeführt werden. Ökumene und Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden sind ein weiterer wichtiger Ansatz. Die Bereitschaft, offen auf kirchenferne Menschen zuzugehen, sollte vorhanden sein.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Thomas Bezirk I im Heidberg** mit vollem Dienstauftrag ab 1. April 2004 mit Pfarrer Detlef Kremling, bisher dort in eingeschränktem Umfang tätig.

Personalnachrichten

Ruhestand

Propst Konrad Beyer, Bad Harzburg, ist mit Ablauf des 30. April 2004 in den Ruhestand getreten.

Pastor Dietmar Bornhak, Hedeper, ist mit Ablauf des 30. April 2004 in den Ruhestand getreten.

Entlassung

Landeskircheninspektor-Anwärter **Martin Saathoff** wurde mit Ablauf des 31. März 2004 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2004

Landeskirchenamt

Müller
